

Satzung für den Seniorenbeirat

der Stadt Bocholt

vom 21.12.2007, in Kraft getreten am 23.12.2007

Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58
46395 Bocholt

Stand: 23.12.2007

§1	Aufgaben	1
§2	Rechtsstellung	1
§3	Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates der Stadt Bocholt	1
§4	Zusammenarbeit mit der Stadt Bocholt	2
§5	Zusammensetzung	2
§6	Wahl des Seniorenbeirates	2
§7	Amtszeit	2
§8	Konstituierende Sitzung	3
§9	Geschäftsordnung	3
§10	Ausscheiden/Nachrücken	3
§11	Inkrafttreten	3

§1 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen und Belange der älteren und alten Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren der Stadt Bocholt.
- (2) Der Seniorenbeirat erfüllt seine Aufgaben unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen.
- (3) Er unterbreitet dem Rat und der Verwaltung der Stadt Bocholt Vorschläge und berät im Rahmen seiner Möglichkeiten Organisationen, Vereine, Verbände sowie Träger von Althilfemaßnahmen in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (4) Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.

§2 Rechtsstellung

- (1) Der Seniorenbeirat ist kein Ausschuss oder Beirat im Sinne der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW).
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Bocholt arbeiten ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder werden nur gewährt, wenn die Stadt Bocholt zur offiziellen Sitzung einlädt.

§3 Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates der Stadt Bocholt

- (1) Der Seniorenbeirat kann bei allen Fragen gehört werden, die Seniorinnen und Senioren betreffen, insbesondere in den Bereichen
 - Stadt- und Verkehrsplanung
 - Wohnen und Betreuung
 - Freizeit und Sport
 - Sozial- und Gesundheitswesen
 - Bildung und Kultur • Öffentliche Ordnung und Sicherheit
- (2) Der Seniorenbeirat kann sich mit Anregungen oder Beschwerden zur weiteren Veranlassung an die/den Bürgermeister/in wenden (§ 24 GO NW).
- (3) Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält die Einladung mit Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt Bocholt sowie des Haupt- und Finanzausschusses und der Fachausschüsse. Der Seniorenbeirat kann zu den geplanten Vorhaben und Beschlüssen Stellungnahmen abgeben.
- (4) Der Seniorenbeirat berät den Rat der Stadt Bocholt und seine Fachausschüsse in allen Seniorenfragen.

§4 Zusammenarbeit mit der Stadt Bocholt

- (1) Der Seniorenbeirat erhält auf Anfrage Unterstützung von Vertreter/innen des Rates und der Verwaltung. Er wird in seinem Bestreben, die Bedürfnisse und Interessen der Seniorinnen und Senioren zu vertreten, von der Stadtverwaltung unterstützt.
- (2) Die Stadtverwaltung ist verpflichtet, den Seniorenbeirat rechtzeitig über alle anstehenden Maßnahmen zu unterrichten, welche die Aufgaben des Seniorenbeirates betreffen.
- (3) Der Seniorenbeirat erstattet mindestens einmal jährlich dem Ausschuss für Soziales und Wohnungsbauförderung einen Bericht über die Tätigkeiten und Aktivitäten.
- (4) Zur Finanzierung der Sachkosten (Porto, Telefon, Reisekosten, Fortbildungskosten) erhält der Seniorenbeirat ein jährliches Budget.
- (5) Für Sitzungen des Seniorenbeirates stellt die Stadt Bocholt entsprechende Räumlichkeiten im Rathaus unentgeltlich zur Verfügung.
- (6) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch die Stadt Bocholt im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unfall- und haftpflichtversichert.

§5 Zusammensetzung

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus sieben Mitgliedern.
- (2) Für jedes Mitglied werden zwei Stellvertreter/innen in der Reihenfolge als persönliche Vertreter/in gewählt.
- (3) Das Nähere regelt die Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Bocholt.

§6 Wahl des Seniorenbeirates

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates sowie der Stellvertreter/innen erfolgt durch die Delegiertenwahl.
- (2) Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Bocholt.

§7 Amtszeit

- (1) Die Wahlzeit des Seniorenbeirates ist identisch mit der Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt.
- (2) Der Seniorenbeirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Die Neuwahl hat spätestens innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung stattzufinden.

§8 Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt die/der Bürgermeister/in mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen ein. Die Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach der Wahl stattzufinden.

§9 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben ist.

§10 Ausscheiden/Nachrücken

- (1) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat der Stadt Bocholt endet durch Verzicht oder durch Tod.
- (2) Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so rückt sein/e Stellvertreter/in nach. Dies gilt auch für die Stellvertreter/innen.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

unter Berücksichtigung der Änderungen
